



## Rauchwarnmelder



Monschauer Str. 3  
40549 Düsseldorf  
STADTGESCHÄFT  
Hohe Straße 15  
40213 Düsseldorf  
Tel. (02 11) 8 66 61-0  
Fax (02 11) 32 70 43  
E-Mail: info@goelzner.de  
Internet: www.goelzner.de

### Landesbauordnung

#### Nordrhein-Westfalen § 49 Abs. 7

In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Dieser muss so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Wohnungen, die bis zum 31. März 2013 errichtet oder genehmigt sind, haben die Eigentümer spätestens bis zum 31. Dezember 2016 entsprechend den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 auszustatten. Die Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder hat der unmittelbare Besitzer sicherzustellen, es sei denn, der Eigentümer hat diese Verpflichtung bis zum 31. März 2013 selbst übernommen.

Rauchwarnmelder Installationspflicht	für Neu- und Umbauten seit	Übergangsfrist für Bestandsbauten
Baden-Württemberg	2013	bis Ende 2014
Bayern	2013	bis Ende 2017
Bremen	2009	bis Ende 2015
Hamburg	2010	abgelaufen (Dez. 2010)
Hessen	2005	bis Ende 2014
Mecklenburg-Vorpommern	2006	abgelaufen (Dez. 2009)
Niedersachsen	2012	bis Ende 2015
Nordrhein-Westfalen	2013	bis Ende 2016
Rheinland-Pfalz	2013	abgelaufen (Juni 2012)
Saarland	2004	keine Regelung
Sachsen-Anhalt	2009	bis Ende 2015
Schleswig-Holstein	2004	abgelaufen (Dez. 2010)
Thüringen	2008	keine Regelung

\* In Berlin, Brandenburg und Sachsen existiert derzeit keine Rauchwarnmelderpflicht (Stand: 03/2014).